



Brüssel, den 2. April 2025  
(OR. en)

7711/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2025/0072(NLE)**

---

PROBA 6  
AGRI 129  
WTO 20

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 2. April 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 139 final

---

Betr.: Vorschlag für einen  
BESCHLUSS DES RATES  
über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen  
Getreiderat in Bezug auf die Festlegung neuer Vorschriften über das  
schriftliche Verfahren und den Zugang der Mitglieder zu den Archiven  
des Internationalen Getreiderats zu vertretenden Standpunkt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 139 final.

---

Anl.: COM(2025) 139 final

---

7711/25

LIFE.3



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 2.4.2025  
COM(2025) 139 final

2025/0072 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug  
auf die Festlegung neuer Vorschriften über das schriftliche Verfahren und den Zugang  
der Mitglieder zu den Archiven des Internationalen Getreiderats zu vertretenden  
Standpunkt**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Internationalen Getreiderat (IGC) im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Geschäftsordnung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 (im Folgenden „Übereinkommen“) im Hinblick auf die Festlegung neuer Vorschriften für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und den Zugang der Mitglieder zu den Archiven des IGC zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995**

Das Übereinkommen soll die internationale Zusammenarbeit bei allen Aspekten des Getreidehandels und die Ausweitung des internationalen Getreidehandels fördern sowie den möglichst freien Fluss dieses Handels sicherstellen. Darüber hinaus soll das Übereinkommen im Interesse aller Mitglieder möglichst weitgehend zur Stabilität der internationalen Getreidemärkte beitragen, die Sicherheit der Versorgung der Welt mit Nahrungsmitteln erhöhen und ein Forum für den Informationsaustausch und die Beratung über Sorgen der Mitglieder bezüglich des Getreidehandels schaffen.

Das Übereinkommen trat am 1. Juli 1995 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens<sup>1</sup>.

Das Übereinkommen wurde für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 30. Juni 1998 geschlossen und seitdem regelmäßig vom IGC verlängert. Jedes Mal beträgt der Verlängerungszeitraum im Einklang mit Artikel 33 des Übereinkommens höchstens zwei Jahre. Das Übereinkommen wurde zuletzt mit Beschluss des Internationalen Getreiderats vom 14. Juni 2023 verlängert und bleibt bis zum 30. Juni 2025 in Kraft.

Eine weitere Verlängerung des Übereinkommens bis zum 30. Juni 2027 ist für den 12. Juni 2025 geplant.

Die Geschäftsordnung des Übereinkommens enthält detaillierte Vorschriften für die Durchführung des Übereinkommens und die Arbeitsweise des Internationalen Getreiderats.

#### **2.2. Der Internationale Getreiderat**

Der IGC ist eine zwischenstaatliche Organisation, die bestrebt ist, die in Artikel 1 des Übereinkommens festgelegten Ziele zu erreichen. Der IGC verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Förderung der internationalen Zusammenarbeit in allen Aspekten des Handels mit Getreide;
- Förderung der Ausweitung, Offenheit und Fairness des internationalen Handels im Getreidesektor;
- Beitrag zur Stabilität des internationalen Getreidemarktes, Erhöhung der Sicherheit der Versorgung der Welt mit Nahrungsmitteln und Beitrag zur Entwicklung der

---

<sup>1</sup> ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47.

Länder, deren Wirtschaft in hohem Maß von kommerziellen Getreideverkäufen abhängt.

Um diese Ziele zu erreichen, soll die Markttransparenz im Wege der gemeinsamen Nutzung von Informationen, der Analyse und der Konsultation über Entwicklungen des Marktes und der Politik verbessert werden.

Der IGC hat 30 Mitglieder, darunter zahlreiche der weltweit größten Getreideerzeuger und Getreideexporter. Neben der Europäischen Union gehören unter anderem Argentinien, Australien, Indien, Japan, Kanada, Russland, die Ukraine, die USA und das Vereinigte Königreich zu seinen Mitgliedern. China und Brasilien sind jedoch keine Mitglieder.

Die 30 Mitglieder des IGC haben insgesamt 2 000 Stimmen.

In Haushaltsverfahren (siehe Artikel 11 des Übereinkommens), d. h. zur Festsetzung der jährlichen Finanzbeiträge der Mitglieder, hat die Union im Jahr 2024/25<sup>2</sup> 375 Stimmen.

Bei der Beschlussfassung, d. h. bei Abstimmungen (siehe Artikel 12 des Übereinkommens), teilen sich die 11 Ausfuhrmitglieder 1 000 Stimmen (einschließlich der Union mit 240 Stimmen) und die 19 Einfuhrmitglieder 1 000 Stimmen. Es sei darauf hingewiesen, dass der IGC grundsätzlich auf Konsensbasis arbeitet und es sehr selten ist, dass tatsächlich eine Abstimmung stattfindet.

Auf den Tagungen des Internationalen Getreiderats wird die Europäische Union durch die Europäische Kommission vertreten. Die Mitgliedstaaten können an den Tagungen des IGC teilnehmen, insbesondere an den Ratstagungen.

### **2.3. Geplante Rechtsakte des Internationalen Getreiderats**

#### *2.3.1. Beschlüsse des Rates im schriftlichen Verfahren*

In den vergangenen Jahren wurden einige Beschlüsse des IGC im schriftlichen Verfahren gefasst. In der Geschäftsordnung gab es jedoch keine klaren Regeln dafür. Daher hat die EU in der Sitzung des IGC-Verwaltungsausschusses vom 2. Mai 2024 die Einführung eines Verfahrens für die Annahme von Beschlüssen des Rates im schriftlichen Verfahren beantragt.

Das Sekretariat des IGC hat seinen ersten Vorschlagsentwurf<sup>3</sup> in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 11. Dezember 2024 vorgestellt. Der Ausschuss kam überein, den Entwurf des Vorschlags<sup>4</sup> informationshalber für die 61. Tagung des IGC, die für den 23. Januar 2025 anberaumt war, zu übermitteln.

Der Vorschlag (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“), der erforderlichenfalls überprüft wird, wird auf die Tagesordnung der 62. Tagung des IGC am 12. Juni 2025 zur Beschlussfassung gesetzt.

Gemäß dem Vorschlag, der sich auf Artikel 14 (Beschlüsse) des Übereinkommens stützt, werden Artikel 19 (Tagungen des Rates: Abstimmung) und Artikel 20 (Verwaltungsausschuss) der Geschäftsordnung geändert.

In Artikel 19 wird ein neuer Buchstabe *c) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren* und in Artikel 20 wird ein neuer Buchstabe *d) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren* aufgenommen.

---

<sup>2</sup> Der Internationale Getreiderat arbeitet auf Grundlage von Haushaltsjahren, die vom 1. Juli bis zum 30. Juni laufen.

<sup>3</sup> IGC-Dokument AC(24/25)1/8 vom 11. November 2024.

<sup>4</sup> IGC-Dokument GC61/6 vom 16. Dezember 2024.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt, der eine Folgemaßnahme zu einem Ersuchen der EU ist, werden klare Regeln für die Bedingungen für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren im IGC festgelegt.

### 2.3.2. *Zugang der Mitglieder zu den Archiven des IGC*

In Artikel 20 (Vorrechte und Immunitäten) des Übereinkommens heißt es: „Die Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Rates im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs bestimmen sich weiterhin nach dem ... Abkommen über den Sitz zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und dem Internationalen Weizenrat.“ Nach Artikel 6 des Abkommens über den Sitz sind die Archive der Organisation (IGC) unverletzlich.

Nach einem unbefugten Zugriff auf die Mitglieder-Website des IGC im Jahr 2024 und unter Anerkennung der Tatsache, dass in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Unverletzlichkeit der Archive des IGC in Betracht gezogen werden sollten, schlug das IGC-Sekretariat vor, einen neuen Artikel 26 in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Ein erster Entwurf des Vorschlags<sup>5</sup> wurde auf der 61. Tagung des IGC am 23. Januar 2025 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Vorschlag (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“), der erforderlichenfalls überprüft wird, wird auf die Tagesordnung der 62. Tagung des IGC am 12. Juni 2025 zur Beschlussfassung gesetzt.

Gemäß dem Vorschlag, der sich auf Artikel 20 des Übereinkommens stützt, wird die Geschäftsordnung um einen neuen *Artikel 26 über den Zugang der Mitglieder zu den Archiven des IGC* ergänzt.

In dem neuen Artikel 26 werden die Bedingungen für den Zugang zu den Archiven des IGC und das diesbezügliche Verfahren präzisiert. Insbesondere sind alle Anträge auf Zugang zu den Archiven des IGC schriftlich zu stellen, und der Antragsteller muss eindeutig identifizierbar sein.

## 3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die vorgeschlagenen neuen Vorschriften für das schriftliche Verfahren wurden von der EU gefordert und werden Klarheit über die Bedingungen für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren im IGC schaffen.

Der Vorschlag zur Einführung eines neuen Artikels über den Zugang zu den Archiven des IGC wurde vom IGC-Sekretariat unterbreitet. Er wird Klarheit über die Bedingungen für den Zugang zu den Archiven des IGC schaffen.

Die Europäische Union ist seit jeher aktives Mitglied des IGC, und die vorgeschlagenen neuen Vorschriften dürften die Funktionsweise der Organisation klarer gestalten und die Transparenz im IGC weiter verbessern.

---

<sup>5</sup>

IGC-Dokument GC61/7 vom 16. Dezember 2024.

Der vorliegende Vorschlag hat zum Zweck, die Genehmigung des Rates einzuholen, damit die Kommission im Namen der Europäischen Union für die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung des ICG stimmen kann. Die förmlichen Beschlüsse über die Vorschläge sind für die 62. Tagung des IGC vorgesehen, die am 12. Juni 2025 stattfinden soll.

#### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

##### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

###### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat einen Beschluss „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>6</sup>.

###### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Die vorgesehenen Rechtsakte des IGC bedeuten, dass die Geschäftsordnung geändert wird, indem neue Vorschriften für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und für den Zugang der Mitglieder zu den Archiven des IGC festgelegt werden.

Die Geschäftsordnung enthält detaillierte Vorschriften für die Verwaltung dieses für die Union verbindlichen internationalen Übereinkommens. Daher handelt es sich um rechtswirksame Akte.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

##### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

###### *Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Europäischen Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt

---

<sup>6</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 63 und 64.

werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Wesentlicher Zweck und Inhalt des geplanten Rechtsakts betreffen den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss (gemeinsame Handelspolitik).

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

### **5. EINHALTUNG DES GRUNDSATZES „STANDARDMÄßIG DIGITAL“**

Der durchgeführten Bewertung zur Digitalisierung zufolge hat der vorliegende Vorschlag keine digitale Dimension, da keine digitale Relevanz besteht.

Mit dem Vorschlag wird der Standpunkt der EU zur Änderung der Geschäftsordnung des Übereinkommens festgelegt. Mit den Änderungen werden neue Vorschriften für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren im Rahmen des IGC und für den Zugang der Mitglieder zu den Archiven des IGC festgelegt.

Digitales oder der Datenaustausch fallen nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlags.

### **6. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS**

Da mit den Rechtsakten des IGC die Geschäftsordnung des Übereinkommens geändert wird, werden sie auf der offiziellen Website des IGC veröffentlicht.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Festlegung neuer Vorschriften über das schriftliche Verfahren und den Zugang der Mitglieder zu den Archiven des Internationalen Getreiderats zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 96/88/EG des Rates<sup>7</sup> geschlossen und trat am 1. Juli 1995 in Kraft. Das Übereinkommen wurde für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen und regelmäßig verlängert.
- (2) Die Geschäftsordnung des Übereinkommens wurde am 6. Juli 1995 vom Internationalen Getreiderat gebilligt.
- (3) In Artikel 14 des Übereinkommens und in Artikel 19 der Geschäftsordnung sind Vorschriften für die Beschlüsse des Internationalen Getreiderats festgelegt. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist jedoch nicht klar geregelt.
- (4) Am 16. Dezember 2024 hat das Sekretariat des Internationalen Getreiderats vorgeschlagen, Artikel 19 und 20 der Geschäftsordnung zu ändern, um neue Vorschriften für die Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens im Rat und im Verwaltungsausschuss festzulegen. Ziel der Änderungen ist es, die Bedingungen für die Annahme von Beschlüssen im schriftlichen Verfahren klar zu definieren.
- (5) Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens bestimmen sich die Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Rates im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs nach dem Abkommen über den Sitz zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und dem Internationalen Weizenrat, dem Rechtsvorgänger des Internationalen Getreiderats. In diesem Abkommen ist festgelegt, dass die Archive des Internationalen Getreiderats unverletzlich sind.

---

<sup>7</sup> Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

- (6) Am 16. Dezember 2024 hat das Sekretariat des Internationalen Getreiderats vorgeschlagen, einen neuen Artikel 26 über den Zugang der Mitglieder zu den Archiven des Internationalen Getreiderats in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Ziel der vorgeschlagenen neuen Vorschrift ist es, klare Bedingungen für den Zugang zu den Archiven des Internationalen Getreiderats und das diesbezügliche Verfahren festzulegen. Insbesondere sind alle Anträge auf Zugang zu den Archiven des IGC schriftlich zu stellen, und der Antragsteller muss eindeutig identifizierbar sein.
- (7) Es ist angezeigt, die Standpunkte festzulegen, die im Namen der Union auf der 62. Tagung des Internationalen Getreiderats in Bezug auf die Änderung der Geschäftsordnung des Übereinkommens zur Einführung neuer Vorschriften für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die Bedingungen für den Zugang zu den Archiven des Internationalen Getreiderats zu vertreten sind. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Funktionsweise der Organisation klarer zu gestalten und die Transparenz des Internationalen Getreiderats weiter zu verbessern, und liegen daher im Interesse der Union —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 62. Tagung des Internationalen Getreiderats zu vertreten ist, besteht darin, entsprechend dem Vorschlag des Sekretariats des Internationalen Getreiderats vom 16. Dezember 2024 für die Einfügung eines neuen Buchstabens c in Artikel 19 und eines neuen Buchstabens d in Artikel 20 der Geschäftsordnung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu stimmen, um ein Verfahren für die Annahme von Beschlüssen des Internationalen Getreiderats im schriftlichen Verfahren festzulegen.

### *Artikel 2*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 62. Tagung des Internationalen Getreiderats zu vertreten ist, besteht darin, entsprechend dem Vorschlag des Sekretariats des Internationalen Getreiderats vom 16. Dezember 2024 für die Aufnahme eines neuen Artikels 26 in die Geschäftsordnung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu stimmen, um die Bedingungen für den Zugang zu den Archiven des Internationalen Getreiderats klarzustellen.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*